

Belgard-Balziner Kreisblatt

No. 80

Mittwoch, den 10. Oktober



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheinung

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden berechnet die 1spaltige Zeile nach
den Grund- und Schlüsselzahlen des Vereins
Deutscher Zeitungsverleger. Grundzahl M. 25 —
multipliziert mit der Schlüsselzahl 100 000
(gültig für die Woche v. 6. 10 — 12. 10.).

Ämlicher Teil.

Der Kleinverkaufspreis für Britetts

ist für Sonnabend, den 6., und heute, den 8. d. Mts.
für den Zentner auf

a) ab Bahn	223 Millionen Mt.
b) ab Kornhaus	225 " "
c) ab Lager des Händlers	230 " "

festgesetzt.

Belgard, den 8. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Der Kleinverkaufspreis für Britetts

ist für heute, Dienstag, den 9. Oktober dies. Jrs.
für den Zentner auf

a) ab Bahn	268 Millionen M.
b) ab Kornhaus	270 " "
c) ab Lager des Händlers	275 " "

festgesetzt.

Für die Folge erfolgt die Bekanntmachung der
maßgebenden Britettpreise in den Vormittagsstunden
im Kreishause, Rathaus und an den öffentlichen
Anschlagtafeln.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund des § 117
der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 21.
August 1919 (RGBl. S. 149).

Belgard, den 9. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Inanspruchnahme des Kreispolizeihundes.

Es ist jetzt für den Kreispolizeihundführer Österreich
in Belgard ein besonderer Fernsprechauschluß Nr. 234
hergestellt worden.

Anträge auf Einfindung des Kreispolizeihundes
sind während der Dienststunden an den Kreis Ausschuß
in Belgard (Fernruf Nr. 87) und außerhalb der Dienst-
stunden an den Kreispolizeihundführer Österreich (Fern-
ruf Nr. 234) zu richten.

Belgard, den 6. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Nacherhebung von Kreissteuern für das Vierteljahr Juli/September 1923.

Der Kreis Ausschuß hat in seiner Sitzung am 27.
d. Mts. auf Grund des Gesetzes zur Regelung verschie-
dener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8.
August 1923 (Ges.-S. S. 377) beschlossen, für das II.
Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923 das 250fache des
vom Kreistage am 14. August 1923 festgestellten viertel-
jährlichen Kreissteuerbedarfs in Höhe von 75 Milliarden
Mark als Kreissteuern nachzuerheben. Bei dieser Nach-
erhebung sollen die einzelnen umlagefähigen Steuerarten
und die Reichseinkommensteueranteile der Gemeinden und
Gutsbezirke in demselben Verhältnis belastet werden, wie
die Belastung durch den Kreistagsbeschluß vom 14. Au-
gust 1923 geregelt worden ist. Es hat also jede Stadt-
und Landgemeinde sowie jeder Gutsbezirk für das Viertel-
jahr Juli/September 1923 das 62 1/2fache für das bereits
angeforderten Kreissteuerbetrages nachträglich noch zu
zahlen. Die Zahlung soll sofort erfolgen. Eine besondere
schriftliche Aufforderung ergeht nicht. Ich ersuche die
Magistrate sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher,
für sofortige Einzahlung der nachzu zahlenden Beträge zu
sorgen.

Belgard, den 28. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Rücksendung der Hebelisten über die Beiträge zur Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Mit Einsendung der Hebelisten über die Beiträge
zur Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
sind noch im Rückstande:

Belzin Stadt, Gemeinde Bulgrin, Damen, Groß-
Dychow, Jagertow, Kösternitz, Kollag, Pumlow,
Warnin, Zuchen, Gut Ackerhof, Dattin, Volkow,
Brosland, Buslar, Ganzlow, Gauerlow, Gr. Hammer-
bach, Gr. Reichow, Gr. Dychow, Gr. Warden, Kl.
Kambin, Klodow, Kollag, Neuhof, Neucollag, Rottow,
Tiegow, Warnin, Zuchen.

Wir ersuchen die obigen Herren Ortsvorsteher,
namentlich aber die Herren Gutsvorsteher, die genannten
Hebelisten umgehend einzusenden, da sie dringend ge-
braucht werden.

Belgard, den 6. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Landjäger-Bezirkseinteilung.

Im Hinblick auf die erfolgte Vermehrung der Landjäger im Kreise habe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 7. Juli 1923, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 54 von 1923, eine Neueinteilung der Dienstbezirke vorgenommen

1. Landjäger-Abteilung Belgard:

Landjägermeister Lemke — Standort Belgard.

Engere Station:

Weitere Station:

Landjäger Bart, Standort Belgard

Borwerk, Camiffow, Stande-
min, Schinz, Läßig, Lenzen
mit Wiesenhof und Grüssow.

Podewils, Neuhoj, Zietlow
Rarfin, Sager, Naktow, Gr
Reichow, Kl. Reichow, Krampe

Landjäger Jork, Standort Belgard

Darkow, Clempin, Siedkow,
Gr. Dubberow mit Rosalienhof,
Kl. Dubberow und Schlennin.

Boiffin, Ristow, Zarnesanz,
Raffin mit Gippe, Roggow
mit Springkrug, Denzin und
Ackerhof.

Oberlandjäger Mau, Standort Belgard

Gr. Banknin, Kl. Banknin,
Buchhorst, Altkülitz, Neukülitz,
Kostin, Redlin mit Komet.

Silesen, Bumlow, Buzke, Bul-
grin mit Neubulgrin, Pustchow
mit Bahnh. Nassow u. Kösternitz

Oberlandjäger Pipahl, Standort Podewils

Podewils, Neuhoj, Zietlow,
Rarfin, Sager, Naktow, Gr.
Reichow, Kl. Reichow und
Crampe.

Borwerk, Camiffow, Stande-
min, Schinz, Läßig, Lenzen
mit Wiesenhof und Grüssow.

Landjäger Gruschka, Standort Silesen

Silesen, Bumlow, Buzke, Bul-
grin mit Neubulgrin, Pustchow
mit Bahnh. Nassow u. Kösternitz

Gr. Banknin, Kl. Banknin,
Buchhorst, Altkülitz, Neukülitz,
Kostin, Redlin mit Komet

Landjäger a. Pr. Gomoll, Standort Boiffin

Boiffin, Ristow, Zarnesanz,
Raffin mit Gippe, Roggow
mit Springkrug, Denzin und
Ackerhof

Darkow, Clempin, Siedkow,
Gr. Dubberow mit Rosalienhof,
Kl. Dubberow und Schlennin

Oberlandjäger Keller, Standort Gr. Tychow

Gr. Tychow, Burzloff, Luise-
hof, Heinrichsheim, Mandelatz
mit Kiefheide, Rottow, Rieckow,
Kl. Kröffin und Drenow.

Gr. Tychow, Warnin, Tiekow,
Kl. u. Gr. Boldekow mit Hafer-
land, Schmenzin mit Hopfenberg
und Wilhelmshöhe, Dimkuhlen
mit Freienstein, Kowall und
Zarnetow

Landjäger Riedel, Standort Gr. Tychow

Gr. Tychow, Warnin, Tiekow,
Kl. u. Gr. Boldekow mit Hafer-
land, Schmenzin mit Hopfen-
berg und Wilhelmshöhe, Dim-
kuhlen mit Freienstein, Kowall
und Zarnetow

Gr. Tychow, Burzloff, Luise-
hof, Heinrichsheim, Mandelatz
mit Kiefheide, Rottow, Rieckow,
Kl. Kröffin und Drenow

nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

2. Landjäger-Abteilung Polzin:

Landjägermeister Schimpf — Standort Polzin.

Engere Station:

Weitere Station:

Oberlandjäger Roos, Standort Polzin

Buslar mit Neubuslar, Jager-
tow mit Neujagertow, Kollatz
mit Waldhof, Neukollatz mit
Nemrin, Kl. Poplow, Wuster-
barth, Ziegelwiese

Gr. Poplow mit Borwerk und
Mühle, Bruzen, Hagenhorst,
Räubersberg, Althütten, Alt-
fanskow, Bramstädt, Gauerkow,
Kavelberg, Klockow, Wuster-
hansberg.

Engere Station:

Weitere Station:

Oberlandjäger Podschun, Standort Polzin

Althütten, Altfanskow, Bram-
städt, Gauerkow, Kavelberg,
Klockow, Wusterhansberg

Buslar mit Neubuslar, Jager-
tow mit Neujagertow, Kollatz
mit Waldhof, Neukollatz mit
Nemrin, Kl. Poplow, Wuster-
barth, Ziegelwiese, Gr. Poplow
mit Borwerk u. Mühle, Bruzen
Hagenhorst, Räubersberg.

Landjäger a. Pr. Thom, Standort Gr. Poplow

Gr. Poplow mit Borwerk und
Mühle, Bruzen, Hagenhorst,
Räubersberg.

Buslar mit Neubuslar, Jager-
tow mit Neujagertow, Kollatz
mit Waldhof, Neukollatz mit
Nemrin, Kl. Poplow, Wuster-
barth, Ziegeilwiese, Althütten,
Altfanskow, Bramstädt, Gau-
erkow, Kavelberg, Klockow,
Wusterhansberg

Oberlandjäger Rollesch, Standort Polzin

Gr. und Kl. Demberg, Gr.
Wardin, Hohenwardin mit
Brosland, Gr. Hammerbach,
Luzig mit Neuluzig, Neu-
fanskow, Vorbruch

Reinfeld mit Alt- und Neu-
Rizerow, Altschlage, Neuschlage
Damerow mit Köglin, Seligs-
felde, Zuchen, Ziezeness mit
Kienhof und Birkenfelde.

Oberlandjäger Fischer, Standort Reinfeld

Reinfeld mit Alt- und Neu-
Rizerow, Altschlage, Neuschlage
Damerow mit Köglin, Seligs-
felde, Zuchen, Ziezeness mit
Kienhof und Birkenfelde

Gr. und Kl. Demberg, Gr.
Wardin, Hohenwardin mit
Brosland, Gr. Hammerbach,
Luzig mit Neuluzig, Neufans-
kow, Vorbruch

Landjäger a. Pr. Schreiber, Standort Redel

Redel mit Schenkengut, Arn-
hausen, Heyde, Jeseritz, Langen
mit Eichhof

Gr. Rambin mit Grünhof,
Battin mit Karlsruhe und Kl.
Damerow, Glögin, Ganzkow,
Granzin, Kl. Rambin mit
Steinkrug, Passentin, Köhls-
hof und Rezin.

Landjäger Stuhrberg, Station Gr. Rambin

Gr. Rambin mit Grünhof,
Battin mit Karlsruhe und Kl.
Damerow, Glögin, Ganzkow,
Granzin, Kl. Rambin mit
Steinkrug, Passentin, Köhls-
hof, Rezin

Redel mit Schenkengut, Arn-
hausen, Heyde, Jeseritz, Lan-
gen mit Eichhof.

Landjäger Anklam, Standort Ballenberg

Ballenbera, Bergen mit Grün-
hof, Bolkow mit Struzmin,
Lasbeck mit Lankow, Quis-
bernow mit Birkhof, Wold.
Tychow, Wuzow, Zwirnitz

Damen, Döbel mit Sand, Mut-
trin mit Petersdorf, Neuhoj bei
Zadtow, Rauden, Viechow mit
Karlschof, Zabelshof, Zadtow
mit Augustenhof.

Landjäger Strelow II, Standort Damen

Damen, Döbel mit Sand, Mut-
trin mit Petersdorf, Neuhoj bei
Zadtow, Rauden, Viechow mit
Karlschof, Zabelshof, Zadtow
mit Augustenhof.

Ballenberg, Bergen mit Grün-
hof, Bolkow mit Struzmin,
Lasbeck mit Lankow, Quis-
bernow mit Birkhof, Wold.
Tychow, Wuzow, Zwirnitz.

Belgard, den 29. September 1923.

Der V a n d r a t.

Gemeindliche Wohnungsbauabgabe 1923.

Nach Artikel II der Verordnung über die Erhebung einer Wohnungsbauabgabe in Preußen vom 4. Mai 1923 (W.-S. S. 151) sind die Gemeinden verpflichtet, Zuschläge zur staatlichen Wohnungsbauabgabe in gleicher Höhe wie diese zu erheben.

Ich ersuche daher die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, zu der vom Staate für das Rechnungsjahr 1923 veranlagten Wohnungsbauabgabe Zuschläge in gleicher Höhe für Gemeindezwecke zu erheben. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1923 sind noch dieselben Beträge als gemeindliche Wohnungsbauabgabe nachzuheben, — soweit es noch nicht geschehen ist — die bereits als staatliche Wohnungsbauabgabe nachgehoben worden sind.

Die Bordrucke zu den Hebelisten für die gemeindliche Wohnungsbauabgabe habe ich den Herren Ortsvorstehern bereits zugehen lassen. Die Hebelisten sind auf Grund der den Gemeinden pp. durch die Katasterämter zugehenden Heberollen usw. für die staatliche Wohnungsbauabgabe aufzustellen.

Die gemeindliche Wohnungsbauabgabe ist in vierteljährlichen Beträgen in der zweiten Hälfte des zweiten Monats jeden Vierteljahres an die Kreis kommunalkasse — hier — Postcheckkonto Stettin Nr. 416 — abzuführen. Die bereits fälligen Beträge sind umgehend einzuzahlen. Belgard, den 6. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verteilung der auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises für das Rechnungsjahr 1923 entfallenden Reichseinkommensteueranteile.

Nachdem eine weitere Unterverteilung der durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten der Kreis kommunalkasse hier für 1923 bisher überwiesenen Reichseinkommensteueranteile erfolgt ist, habe ich die Kreis kommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr auszuführen. Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

Belgard Stadt 9 154 080, Polzin Stadt 2 957 342 M.
Gemeinden: Altshage 24 429, Arnhausen 9 763, Battin 18 252, Boiffin 110 851, Volkow 6 761, Bramstädt 17 539, Buchhorst 39 852, Bulgryn 42 466, Burzlaff 18 014, Buslar 28 879, Buzte 3 672, Camiffow 5 486, Cösternitz 131 717, Collaß 32 897, Damen 9 439, Dantow 123 466, Denzin 95 234, Döbel 12 118, Gr. Dubberow 32 270, Jagertow 27 691, Kavelberg 22 637, Kleinpin 75 322, Kowalk 85 882, Langen 27 864, Lasbeck 15 962, Lahig 3 046, Lenzen 171 742, Miltitz 52 099, Neulütitz 46 591, Lutzig 23 566, Nuttrin 41 710, Raffin 20 304, Rahtow 5 681, Gr. Pantnin 21 557, Kl. Pantnin 10 670, Podewils 17 150, Gr. Poplow 26 719, Pumlow 26 114, Pustchow 140 011, Gr. Ramin 1 879, Kl. Ramin 14 148, Rarfin 8 856, Redel 20 196, Redlin 104 177, Reinfeld 15 185, Rezin 14 926, Rikow 47 520, Röhlshof 33 437, Roggow 122 688, Rostin 94 198, Sager 7 106, Arjanskow 95 774, Neufanskow 36 266, Seligsfelde 51 646, Siedkow 32 465, Silesen 77 155, Tiegow 10 390, Gr. Tychow 96 509, Vorbruch 31 342, Vorwerk 75 211, Warnin 17 042, Wusterbarth 13 522, Wuzow 28 253, Zadtow 31 536, Zarnefanz 169 78, Zietlow 110 59, Ziegeness 119 858, Zuchen 18 792, Zwirnitz 8 122, Hohenwardin-Brosland 4 925 M.
Gut: Kärhof 3 802, Althütten 2 441, Altshage 16 502, Arnhausen 10 066, Falenberg 7 582, Battin 2 924, Bergen 11 880, Volkow 31 514, Bramstädt 5 400, Bruzen 10 066, Bulgryn 7 430, Burzlaff 22 140, Buslar 4 190, Buzte 12 204, Camiffow 35 316, Collaß 12 852, Neu-Collaß 7 193, Kl. Gröffin 21 298, Damen 20 844, Damerow 55 145, Gr. Dewsberg 11 642, Kl. Dewsberg 1 058,

Dimfahlen 5 810, Döbel 2 117, Döwenheide 799, Drenow 1 665, Gr. Dubberow 29 484, Kl. Dubberow 11 815, Ganzkow 9 115, Gauertow 3 996, Glözin —, Granzin 5 638, Grüßow 22 658, Hagenhorst 26 006, Gr. Hammerbach 864, Hende 9 742, Jagertow 10 000, Jegeritz 34 711, Kieckow 56 354, Klockow 7 020, Krampe 994, Langen 29 916, Lankow —, Lasbeck —, Lahig 21 859, Lutzig 26 114, Mandelag A 5 940, Mandelag B 6 826, Nuttrin 6 588, Raffin 13 262, Rahtow 31 471, Reuhof 1 836, Passentin 12 031, Podewils 66 355, Gr. Poplow 27 022, Kl. Poplow 6 307, Quisbernow 26 827, Gr. Ramin 28 620, Kl. Ramin 4 687, Rarfin 16 070, Rauden 7 128, Gr. Reichow 24 754, Kl. Reichow 10 325, Reinfeld 58 147, Rezin A 10 908, Rezin B 2 462, Rizerow 6 998, Rottow 8 143, Sager 13 262, Schinz 16 178, Schlenin 19 354, Schmenzin 53 309, Siedkow 5 422, Standemin 31 061, Tiegow 4 536, Gr. Tychow 144 461, Wold. Tychow 13 932, Wiegow 10 066, Gr. Woldkow —, Kl. Woldkow 4 709, Gr. Wardin 8 424, Warnin 4 298, Wusterbarth 4 061, Wuzow 432, Zadtow 19 656, Zarnefanz 16 027, Zarnekow 8 878, Zietlow 24 840, Zuchen 3 370, Zwirnitz 9 850 M.

Soweit die in Betracht kommenden Städte, Gemeinden und Gutsbezirke mit einer Berechnung des auf sie entfallenden Betrages auf Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreis kommunalkasse hiervon binnen 5 Tagen zu benachrichtigen; andernfalls wird diese die angeordnete Berechnung vornehmen.

An die Gemeinden Battin, Bulgryn, Burzlaff, Kavelberg, Jagertow, Lasbeck, Gr. Pantnin, Kl. Pantnin, Gr. Ramin, Kl. Ramin, Röhlshof, Siedkow, Wuzow und an die Gutsbezirke Battin, Bulgryn, Burzlaff, Ganzkow, Jagertow, Lasbeck, Gr. Ramin, Kl. Ramin, Siedkow und Wuzow sind die zuständigen Reichseinkommensteueranteile einzuweisen nicht zu zahlen, weil diese noch nicht den Nachweis erbracht haben, daß sie die fälligen Beiträge an die Landesschulkasse für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 entrichtet haben.

Belgard, den 5. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. August d. Js. (Kreisblatt Nr. 67) ersuche ich nochmals die Ortsbehörden des Kreises

- die Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung und
- die Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldebescheine und Zählkarten für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1923

mit den von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittelabmeldebescheinen und den ausgestellten Zählkarten an den Kreis Ausschuss in Belgard bestimmt bis zum 15. Oktober d. Js. einzusenden, soweit die Einlieferung der geforderten Unterlagen nicht schon erfolgt ist.

Belgard, den 8. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

Beschluß des Provinzial Ausschusses.

Der Provinzial Ausschuss beschließt:

I Auf Grund des ermächtigenden Beschlusses des 52. Provinziallandtages vom 28. Februar 1923 zu A Nr. 9 werden Gebühren der Gebührenordnung des Pommerischen Landesarbeitsamtes für Erteilung der Genehmigung ausländischer Arbeiter, wie folgt, festgesetzt:

- für ausländische Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben:
 - bei rechtzeitiger Einreichung der Anträge bis zum 10. Oktober des dem Bedarfjahres voran-

- gehenden Jahres für jede genehmigte Person 15 000 M.,
 b) bei später eingereichten Anträgen für jede genehmigte Person 18 000 M.,
 2. für ausländische Arbeitskräfte in industriellen und gewerblichen Betrieben für jede genehmigte Person 15 000 M.,
 3. für ausländische Handelsangestellte für jede genehmigte Person 15 000 M.,
 4. für Ausfertigung (Schreibgebühren usw.) etwa beantragter zweiter Ausfertigungen der Genehmigung je Schein 3 500 M.
 II Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Unterschriften.

Abdruck den Ortspolizei- und Ortsbehörden zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe.

Ich weise dabei darauf hin, daß die Gebühren für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter sowie die Kosten für das Legitimationsverfahren von dem Arbeitgeber zu tragen sind.

Belgard, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat.

Die Reichsindexziffer in der vierten Septemberwoche.

für die Lebenshaltungskosten stellt sich nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts für den 24. 9. auf das 28,0 millionenfache der Vorkriegszeit. Die Steigerung gegenüber der Vorwoche (14,2 Mill.) beträgt somit 97 v. H. — MBlW. S. 999.

Belgard, den 5. Oktober 1923.

Der Landrat.

Bf. d. R. d. J. v. 7. 9. 1923 — H G 3001 III, betr. Verbot von Versammlungen und Umzügen.

In meiner Bf. v. 24. 7. 1923 — II G 2745, betr. Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel einschl. aller Umzüge (MBlW. S. 807) sind die Oberpräsidenten und der Polizei-Präsident von Berlin ermächtigt, im Falle ganz besonderer Sachlage unter Umständen Ausnahmen zuzulassen. Bei der Handhabung dieser Ermächtigung haben sich innerhalb der einzelnen Provinzen derartige Verschiedenheiten herausgestellt, daß ich mich veranlaßt sehe, diese Ermächtigung zu widerrufen. Ausnahmen von dem erwähnten Verbot können hiernach nur noch von mir selbst zugelassen werden.

Anträge auf Bewilligung einer Ausnahme sind den Ortspolizeibehörden vorzulegen, die unter Beifügung ihrer Stellungnahme sie durch die Hand des Regierungs-Präsidenten und des Oberpräsidenten mir vorzulegen haben. Die Ortspolizeibehörden sind darauf hinzuweisen, daß der Zweck meiner Verfügung, die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu fördern, nicht durch unbegründete Ausnahmen, die immer zu Verunsicherungen und Verstimmungen Anlaß geben, verhindert oder verwischt werden darf. Die Regierungs- und Oberpräsidenten haben ihre Stellungnahme beizufügen. Ich mache es allen beteiligten Dienststellen zur Pflicht, derartige Anträge mit besonderer Beschleunigung zu behandeln. Unmittelbar bei mir selbst eingehende Anträge werden keine Berücksichtigung finden.

Die Ortspolizeibehörden weise ich an, Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen durch meine Hand an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köslin einzureichen.

Belgard, den 13. September 1923.

Der Landrat.

Auf das gefl. Schreiben vom 7. August 1923 teile ich, ergebenst folgendes mit:

In dem Erlaß vom 24. Juli 1923 (II G 2745), durch den Versammlungen unter freiem Himmel einschl. aller Umzüge verboten worden sind, sind die Oberpräsidenten bzw. der Polizei-Präsident von Berlin ermächtigt, im Falle ganz besonderer Sachlage Ausnahmen zuzulassen, wenn sich nicht nur unbedenklich, sondern auch im Allgemeininteresse wünschenswert sind. Für Festzüge gelegent-

lich irgend welcher Sportfeste eine allgemeine Ausnahme Ausnahme von dem Verbot zuzulassen, sehe ich mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage. Ich verkenne nicht, daß sportliche Veranstaltungen im Allgemeininteresse durchaus wünschenswert sind; von den mit einem Sportfest verbundenen Umzügen kann dies aber nicht ohne weiteres angenommen werden. Die Interessen der Sportvereine an solchen Umzügen müssen aber unter den gegenwärtigen gespannten politischen Verhältnissen hinter den Interessen des Staates und der Allgemeinheit zurücktreten. Im übrigen sind durchaus nicht alle Sportvereine als unpolitisch zu bezeichnen, so daß gegen die Zulassung von Umzügen einzelner Sportvereine recht erhebliche Bedenken obwalten würden.

Ich muß es der Prüfung der Oberpräsidenten und des Polizeipräsidenten von Berlin im Einzelfalle überlassen, ob der Umzug eines Sportvereins ausnahmsweise zuzulassen ist oder nicht.

An die Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege, Berlin W. 36, Kurfürstenstr. Nr. 48. Berlin, den 16. August 1923.

Der Preussische Minister des Innern.

Belgard, den 26. September 1923.

Der Landrat.

Durch Reichsgesetz vom 15. September 1923 (R.-G.-Bl. I S. 884) ist die Zuständigkeit der Schöffengerichte vom 1. X. 23 ab für Eigentumsdelikte auf 2 Milliarden Mark erhöht worden. Dadurch ist auch meine Inzuständigkeit für die Verfolgung dieser Strafsachen bebründet.

Ich ersuche, durch geeignete Bekanntmachung im Kreisblatt die Herren Amtsvorsteher und Landjäger des Bezirks darauf hinzuweisen, alle nach dem 1. X. 23 anhängig werdenden Anzeigen wegen Eigentumsvergehens (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fehlerei und Sachbeschädigung), in denen der Wert des Gegenstandes 2 Milliarden Mark nicht übersteigt, an die Amtsanwaltschaft Köslin, Buchwaldstr. 6, direkt einzureichen.

Köslin, den 21. September 1923.

Der Amtsanwalt.

gez. Goldmann.

Betrifft Gehalts- und Lohnklassen für die Angestellten- und Invalidenversicherung.

Durch die Verordnungen des Herrn Reichsarbeitsministers vom 17. und 29. September 1923 — Reichsgesetzblatt Seite 894 und 924 — sind vom 1. Oktober 1923 ab folgende Gehalts- und Lohnklassen eingerichtet:

Gehalts- bzw. Lohnklasse	bei einem Jahresverdienste von mehr als	bis	Angestelltenversicherungsmonatsbeitrag Mf.	Invalidenversicherungs-Wochenbeitrag Mf.
40	14,4 Milliarden.	18 Milliarden.	50 000 000	5 700 000
41	18	24	65 000 000	7 400 000
42	24	36	93 000 000	10 600 000
43	36	48	130 000 000	14 800 000
44	48	60	168 000 000	19 000 000
45	60	84	224 000 000	25 000 000
46	84	120	316 000 000	36 000 000
47	120	180	466 000 000	52 000 000
48	180	240	652 000 000	74 000 000
49	240	300	833 000 000	94 000 000
50	300	"	1 024 000 000	116 000 000

Ab 1. Oktober d. Js. gilt für Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst 14,4 Milliarden Mark oder weniger beträgt, die Gehalts- oder Lohnklasse mit einem Monatsbeitrag zur Angestelltenversicherung von 12 280 000 Mark und einem Wochenbeitrage zur Invalidenversicherung von 1 400 000 Mark.

Auch für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1923 werden nur Beitragsmarken nach Maßgabe dieser Bekanntmachung verkauft.

Die Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 9. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.